

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Teilnehmen

kann jedermann, der handlungsfähig ist. Für die Entgegennahme von Bestellungen und den Direktverkauf gelten die behördlichen Bestimmungen.

2. Gebühren siehe Preisliste.

3. Verbindlichkeit

zur Teilnahme entsteht mit der Anmeldung. Nichterscheinen geht auf eigenes Risiko. Der Veranstalter ist dabei zur Rückerstattung des einbezahlten Betrages nicht verpflichtet.

4. Zahlungsbedingungen

Die Standgebühr ist zahlbar bei Anmeldung. Über reservierte Stände, die 10 Tage nach der Anmeldung nicht bezahlt sind, kann der Veranstalter ohne weitere Mitteilung verfügen.

Auf Anmeldungen, die 1 Woche vor der Veranstaltung oder an Ort erfolgen, wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 25.-- erhoben. Diese Gebühr gilt auch bei einem eventuellen Inkasso an Ort.

Bei Überweisung der Anmeldegebühr per Check werden die sich daraus ergebenden Spesen nachgefordert, sofern diese nicht zusätzlich überwiesen wurden.

- Bank: UBS AG, CH-8098 Zürich, PCK 80-2-2
z.G. C. & T. Rais Unternehmungen
2537 Vauffelin, Clearing Nr. 272, Kto:
IBAN CH11 0027 2272 3363 7240 G
BIC UBSWCHZH80A
- Post: Postcheck-Konto Nr. 25-13388-9
IBAN CH68 0900 0000 2501 3388 9
- Postbank Karlsruhe: BLZ 660 100 75
Konto Nr. 347770751 - BIC PBNKDEFF
IBAN DE84 6601 0075 0347 7707 51

5. Rückweisung

erfolgt bei Nichteinhalten der Teilnahmebedingungen. Generell behält sich der Veranstalter vor, ohne Angaben von Gründen, Verkäufer von der Teilnahme auszuschliessen, respektive vom Gelände zu verweisen. Ein Anspruch auf Entschädigung und Kostenrückerstattung besteht nicht.

6. Standzuteilung

erfolgt in jedem Fall durch den Veranstalter. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei Überbuchung ist die Reihenfolge der Anmeldeeingänge massgebend.

Ausstellungs- und Verkaufstätigkeiten ausserhalb des zum OTM (Oldtimer & Teilemarkt Schweiz) gehörenden Geländes sind untersagt. Zuwiderhandlungen werden polizeilich geahndet.

7. Teilnahmebestätigung

Verkäufer, die sich angemeldet und einbezahlt haben, erhalten ca. 8 Tage vor der Veranstaltung eine Bestätigung mit den nötigen Unterlagen.

8. Ausstellerausweise

Standinhaber und ihr Personal erhalten gegen Einsenden der entsprechenden Passfotos in der Grösse von 3.5 x 4.5 cm kostenlose Ausweise wie folgt:

- 2 Ausweise bis zu einer Standgrösse von 6.5 qm.
- 3 Ausweise ab 7-12.5 qm.
- 4 Ausweise ab 13-24 qm.

Ab 25 qm berechtigen jede weiteren angefangenen 10 qm zum Bezug je eines zusätzlichen Ausweises.

Die Passfotos sind dem Veranstalter mit der Anmeldung zu senden, spätestens jedoch bis 14 Tage vor der Veranstaltung.

Zusatzausweise sind zum Preis der Dauerkarte von Fr. 30.-- exklusive Mehrwertsteuer erhältlich.

Ausweise erstellen oder komplettieren auf Platz: Zusatzkosten Fr. 5.--.

⇒ **Nicht vorbestellte Ausweise verfallen.**

9. Warenangebot

Zum Verkauf gelangen können Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge mit einem Mindestalter von 20 Jahren, restauriert oder nicht, sowie Ersatzteile, Zubehör, Werkzeug, Literatur, Pflegematerial, Modelle usw.

Fahrzeugreplikas, deren Baujahr jünger ist als 20 Jahre, können nach Absprache mit den Organisatoren zu Sonderkonditionen teilnehmen. Das Fahrzeug muss eindeutig als „Replika“ mit dem Baujahr angeschrieben werden.

Für die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Produkten gelten die gesetzlichen Richtlinien STEG, UVG und VUV - www.suva.ch

10. Lebensmittel

unterstehen der Lebensmittelgesetzgebung. Der Lebensmittelverkauf ist nur mit schriftlicher Bewilligung des Veranstalters gestattet, welcher ein Merkblatt mit den lebensmittelpolizeilichen Vorschriften aushändigt.

Lieferanten benötigen die schriftliche Bewilligung des Veranstalters.

11. Preisanschreibepflicht

Gemäss der Bundesratsverordnung über die Bekanntgabe von Detailpreisen vom 31. März 1976 besteht Preisanschreibepflicht.



12. Standbestimmungen

- Die Mindeststandgrösse beträgt 4 qm.
- Aus baulichen Gründen können sich Stützen, Säulen, Feuerlöschposten, Elektrokasten o.ä. auf dem Stand befinden. Bei der Standeinteilung wird darauf geachtet, dass diese nicht störend wirken.
- Die Stände haben generell keine speziell aufgestellten Begrenzungswände.
- Standmieten im Kollektiv sind gestattet; es ist dabei die den Vertrag unterzeichnende Person verantwortlich.
- Dementsprechend ist auch das Mieten von mehreren Standplätzen durch dieselbe Person oder Firma möglich.
- Auf den speziellen Fahrzeugverkaufsständen dürfen keine andern Waren angeboten werden.
- Der Boden sowie die Hallenwand müssen in jedem Fall gegen Beschädigungen und Verschmutzungen geschützt werden. Es dürfen keinerlei klebenden Applikationen angebracht werden (keine Klebebänder, Klebeteppiche usw.). Ausnahme: mit dem beim Veranstalter erhältlichen Klebeband. Bohren, Nageln, Schrauben usw. ist verboten.
- Gasheizungen sind verboten.

13. Standgestaltung

- Die Standbezeichnung erfolgt durch den Veranstalter und darf weder überdeckt noch entfernt werden.
- Die normale Aufbauhöhe beträgt 2.50 m. Ausnahme bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter.
- Das Standbau- und Dekorationsmaterial muss aus schwer entflammaren Materialien sein und den Vorschriften der Feuerpolizei entsprechen (Brandkennziffer 5 und höher und Qualmgrad 2 oder 3).
- Bei unbeaufsichtigten Fahrzeugen darf die Batterie nicht angeschlossen sein.
- Die Inbetriebnahme von Verbrennungsmotoren in den Hallen bedarf der Bewilligung durch den Veranstalter.
- Notausgänge, Feuerlöschstellen und Elektrokasten müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

14. Werbung

Die in der Halle angebrachte Werbung darf weder entfernt noch verdeckt werden. Eigenreklamen der Standinhaber sind nur am Stand gestattet. Eigen- und Fremdwerbung wie Plakatieren und verteilen von Flugblättern in den Hallen, dem Freigelände und den Parkings ist bewilligungs- und kostenpflichtig.

Vorführen von Bild- und Tonträgern sind bewilligungspflichtig (Urheberrecht). Die dazu notwendigen Bewilligungen sind einzuholen bei der SUIISA, Bellariastr. 82, 8038 Zürich. www.suisa.ch
Tel. 044 485 66 66, Fax 044 482 43 33.

15. Anzeigen

- Tarif: 1 Blatt bis Format A4 Fr. 20.--, jedes weitere Blatt Fr. 10.--. Standmieter bezahlen die Hälfte dieser Gebühr. Eine Anzeigenwand steht in der Eingangshalle.
- Fotos sind auf den Anzeigen anzubringen. Für eventuelle Verluste wird keine Haftung übernommen. Eine Rücksendung erfolgt nur, wenn ein frankiertes Rückantwortkuvert beiliegt.

16. Ankunftszeiten / Standaufbau

Freitag 14.00 - 20.00 Uhr. Aufbau: bis 21.00 Uhr.

Samstag 06.00 - 07.30 Uhr

Sonntag ab 07.30 Uhr.

• **Standabbau**

Sonntag nicht vor 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr

• **Öffnungszeiten für Besucher**

Samstag 09.00 - 18.00 Uhr

Sonntag 09.00 - 17.00 Uhr

17. Reinigung

Der Standplatz und das Mobiliar müssen in gereinigtem, einwandfreiem Zustand übergeben werden. Nägeln, Schrauben, Heftklammern (Bostiches) etc. müssen aus dem Mietmobiliar restlos entfernt werden. Nachträgliche Aufräum-, Reinigungs- + Reparaturarbeiten am Gebäude/Zelt sowie eventuelle Alteisenabfahren werden in Rechnung gestellt (mind. Fr. 100.--). Für Abfälle stehen Säcke, Behälter und Abfallwagen zur Verfügung. Leere Kartonschachteln zusammenlegen.

18. Bewachung, Haftung

Nachts werden die Hallen und das Gelände von der Securitas bewacht. Übernachten innerhalb des OTM-Geländes und in den Hallen ist nicht gestattet; diese sind nachts geschlossen.

Der Standmieter ist generell für seinen Stand und seine Ware verantwortlich. Auch haftet er für Beschädigungen und Verunreinigungen an den Hallen, am Mobiliar und am Freigelände, ebenso für Unfälle, die durch ihn und seine Mitarbeiter, respektive Helfer verschuldet werden.

Der Veranstalter lehnt jede Haftung ab.

19. Telefon Organisationsbüro: 032 / 358 18 10.

20. Schlussbestimmungen

Kann die Ausstellung aus irgendeinem Grunde nicht durchgeführt werden, so haben die Aussteller nur Anspruch auf die Rückerstattung der einbezahlten Beträge abzüglich der dem Veranstalter entstandenen Kosten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

21. Gerichtsstand ist für alle Parteien Fribourg.